



Merkblatt zu Stipendien und Studiendarlehen

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Punkte der Stipendienberechnung zusammen. Basis dafür sind das Gesetz und die Vollzugsverordnung über Ausbildungsbeiträge des Kantons Schwyz. Die rechtlichen Grundlagen sowie das Antragsformular sind auf der Internetseite www.sz.ch/stipendien aufgeschaltet.

Für Auskünfte:

Telefon: 041 819 19 24

E-Mail: stipendien.afb@sz.ch

1 Was sind Stipendien?

- Stipendien sind Ausbildungsbeiträge für Personen, die aufgrund ihrer finanziellen Verhältnisse für die Kosten einer Ausbildung nicht vollumfänglich aufkommen können. Stipendien decken nicht sämtliche Auslagen, sondern sind ein Beitrag an die Kosten, die im Zusammenhang mit einer Ausbildung entstehen.
- Für die Gewährung von Stipendien sind die finanziellen Verhältnisse der Antragstellenden selber sowie deren Eltern massgebend.

2 Wer ist stipendienberechtigt?

Stipendienberechtigt ist, wer

- eine Erstausbildung einschliesslich zugehöriger Vorbildungen absolviert;
- den stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schwyz hat;
- die Erstausbildung vor dem 45. Alter beginnt.

3 Was ist der stipendienrechtliche Wohnsitz?

- In den meisten Fällen entspricht der stipendienrechtliche Wohnsitz dem zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, der zuletzt die elterliche Sorge innehatte.
- Stipendienbewerber/innen begründen einen eigenen stipendienrechtlichen Wohnsitz, wenn sie nach Abschluss einer Erstausbildung während mindestens zwei Jahren im gleichen Kanton wohnten und durch eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren oder den Haushalt der eigenen Familie geführt haben.
- Auslandschweizerinnen und –schweizer, die in der Schweiz eine Ausbildung absolvieren, haben in demjenigen Kanton den stipendienrechtlichen Wohnsitz, in dem sie das Bürgerrecht besitzen. Wir empfehlen, dass Sie sich zunächst bei [educationsuisse \(educationsuisse.ch/\)](http://educationsuisse.ch/) über das Dienstleistungsangebot informieren.

4 Welche Ausbildungen sind stipendienberechtigt?

Stipendienberechtigt sind Erstausbildungen und Vorbildungen. Es sind dies:

Sekundarstufe II	Tertiärstufe
<ul style="list-style-type: none">• Gymnasien (ohne Untergymnasien)• Vorbildungen (Brückenangebote nach der obligatorischen Schulzeit; Fachmittelschulen; Vorkurse, die für den Zugang zu einer Ausbildung im Tertiärbereich vorausgesetzt werden)• Vollzeitberufsschulen (mit EFZ-Abschluss) wie Handels-, Wirtschafts-, Informatikmittelschulen• Berufslehren• Berufsmaturitätsschulen• Passerelle• Maturitätsschule für Erwachsene	<ul style="list-style-type: none">• höhere Fachschulen / Vorbereitungskurse zur höheren Fachprüfung* / Vorbereitungskurse zur Berufsprüfung*• Fachhochschulen / Pädagogische Hochschulen• Universitäten / ETH <p><i>* Diese Vorbereitungskurse müssen mindestens 600 Lektionen umfassen.</i></p>

Grundsätzlich sind nur Ausbildungen stipendienberechtigt, die:

- zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen;
- an einer anerkannten Ausbildungsstätte stattfinden;
- mindestens sechs Monate dauern und
- mindestens 600 Lektionen umfassen.

Für Zweitausbildungen und Weiterbildungen werden keine Stipendien ausgerichtet!

➔ siehe Studiendarlehen

5 Welche Fristen gelten für die Einreichung des Stipendiengesuches?

Gesuche müssen **jährlich** mit dem Antragsformular eingereicht werden.

- Ausbildungsbeginn **Mai – Oktober** = Einreichung ab August bis spätestens **1. Dezember**;
- Ausbildungsbeginn **November – April** = Einreichung ab Februar bis spätestens **1. Juni**.

Bitte beachten Sie! Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten und zu früh eingereichte Gesuche werden zurückgesendet.

6 Welche Unterlagen müssen dem Stipendiengesuch beigelegt werden?

- ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular;
- Ausbildungsbestätigung bzw. Lehr- oder Praktikumsvertrag;
- Kopie(n) der letzten rechtskräftigen Steuer-**Veranlagungsverfügung** (keine Steuerrechnungen) der Eltern, sowie der volljährigen Antragsstellenden;
- Lohnausweise und Vermögensnachweise der Eltern, wenn sie quellenbesteuert sind (vgl. auch Auflistung auf dem Antragsformular).

7 Wie wird ein Stipendium berechnet?

Die Berechnung erfolgt nach dem Fehlbetragsprinzip. Die anrechenbaren Ausbildungskosten werden der zumutbaren finanziellen Eigenleistung sowohl der Antragstellenden als auch deren Eltern gegenübergestellt.

- übersteigen die Kosten die Eigenleistung, entsteht ein Fehlbetrag;
- ab einem Fehlbetrag von **Fr. 500.-** wird ein Stipendium ausbezahlt.

8 Was sind anrechenbare, jährliche Ausbildungskosten?

Sekundarstufe II			
Schulgeld	Fr.	5'000.-	maximal
Verpflegung/Unterkunft			
essen/wohnen bei Eltern	Fr.	1'000.-	pauschal
essen auswärts/wohnen bei Eltern	Fr.	2'500.-	pauschal (5 Tg/Woche)
wohnen/essen auswärts (unter 20 Jahre)	Fr.	8'500.-	
wohnen/essen auswärts (über 20 Jahre)	Fr.	12'000.-	
Fahrkosten	Fr.	3'000.-	maximal
Schulmaterial	Fr.	1'000.-	maximal
Übrige Kosten			
unter 20 Jahre	Fr.	1'800.-	pauschal
über 20 Jahre	Fr.	2'400.-	pauschal

Tertiärstufe		
Schulgeld	Fr. 10'000.-	maximal
Verpflegung/Unterkunft		
essen/wohnen bei Eltern	Fr. 1'000.-	pauschal
essen auswärts/wohnen bei Eltern	Fr. 2'500.-	pauschal (5 Tg/Woche)
wohnen/essen auswärts (unter 20 Jahre)	Fr. 8'500.-	
wohnen/essen auswärts (über 20 Jahre)	Fr. 12'000.-	
Fahrkosten	Fr. 3'000.-	maximal
Schulmaterial	Fr. 2'000.-	maximal
Übrige Kosten		
unter 20 Jahre	Fr. 1'800.-	pauschal
über 20 Jahre	Fr. 2'400.-	pauschal

9 Wie wird der zumutbare Elternbeitrag ermittelt?

Grundlage ist die aktuellste definitive Steuerveranlagungsverfügung der Eltern.

Massgebend sind das Reineinkommen nach direkter Bundessteuer und das Reinvermögen gemäss Kantonalsteuer.

Stehen mehrere Kinder gleichzeitig in Ausbildung, wird der Elternbeitrag durch die entsprechende Anzahl geteilt.

Stipendienrechtlich relevantes Elterneinkommen:

- Reineinkommen gemäss direkter Bundessteuer
 - + Beträge an die 2. Säule
 - + Liegenschaftsaufwand, welcher 20% der Mieteinnahmen und/oder des Eigenmietwertes übersteigt
 - + 10% des Fr. 200'000.- übersteigenden Reinvermögens
-
- = Elternbeitrag

Übersteigt die Summe Fr. 50'000.- wird ein Elternbeitrag gemäss Tabelle angerechnet:

Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag	Anrechenbares Einkommen	Elternbeitrag
50 000	0	71 000	8 600
51 000	300	72 000	9 200
52 000	600	73 000	9 800
53 000	900	74 000	10 400
54 000	1 200	75 000	11 000
55 000	1 500	76 000	11 600
56 000	1 800	77 000	12 200
57 000	2 200	78 000	12 800
58 000	2 600	79 000	13 400
59 000	3 000	80 000	14 000
60 000	3 400	81 000	14 700
61 000	3 800	82 000	15 400
62 000	4 200	83 000	16 100
63 000	4 600	84 000	16 800
64 000	5 100	85 000	17 500
65 000	5 600	86 000	18 200
66 000	6 100	87 000	18 900
67 000	6 600	88 000	19 600
68 000	7 100	89 000	20 300
69 000	7 600	90 000	21 000
70 000	8 100	91 000	21 800

Je weitere Fr. 1 000.- anrechenbares Einkommen erhöht sich der zumutbare Elternbeitrag um Fr. 800.-.

10 Wie wird der Bewerberbeitrag berechnet?

Allen Bewerberinnen und Bewerbern wird eine Eigenleistung angerechnet, egal ob sie erwerbstätig sind oder nicht. Im Minimum sind dies:

- Sekundarstufe II Fr. 1'500.–
- Tertiärstufe Fr. 3'000.–

Bei Lernenden sowie Personen, die während der Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen, werden zudem noch 70% des Lehrlings- bzw. Praktikumslohns angerechnet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die neben der Ausbildung erwerbstätig sind, wird 30% des Lohnes als Bewerberbeitrag angerechnet.

Bewerbervermögen, das Fr. 20'000.– übersteigt, wird ebenso zum Bewerberbeitrag gezählt, wie 50% des Einkommens und Vermögens des allfälligen Ehegatten.

11 Wie hoch ist das Stipendium maximal?

- Sekundarstufe II Fr. 10'000.– pro Jahr
- Tertiärstufe Fr. 13'000.– pro Jahr

Die Höchstbeträge erhöhen sich für jedes Kind, für das die auszubildende Person unterhaltspflichtig ist, um Fr. 3'000.–.

12 Wann wird das Stipendium ausbezahlt?

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt in der Regel in zwei Raten. Für die Auszahlung der zweiten Rate muss eine aktuelle Ausbildungsbestätigung eingereicht werden (stipendien.afb@sz.ch).

13 Was ist ein Studiendarlehen?

Studiendarlehen werden für Erstausbildungen nach dem 45. Altersjahr oder für Zweitausbildungen samt zugehörigen Vorbildungen und für Weiterbildungen ausgerichtet. Allenfalls können sie auch als Ergänzung zu Stipendien gewährt werden, wenn diese zur Ausbildungsfinanzierung offensichtlich nicht ausreichen.

Der Kanton übernimmt während der Ausbildung sowie bis zwei Jahre nach Ausbildungsabschluss den Darlehenszins. Der Darlehenszins muss danach vom Antragssteller bezahlt werden und das Darlehen muss innert zehn Jahren amortisiert sein.

Studiendarlehen können bis maximal Fr. 20'000.– pro Ausbildungsjahr und bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens Fr. 80'000.– gewährt werden.

Studiendarlehen werden nur mündigen Gesuchstellern gewährt.

14 Welche Fristen gelten für die Einreichung des Gesuchs um Studiendarlehen?

Für die Beantragung eines Studiendarlehens gelten die gleichen Eingabefristen wie bei den Stipendien. Es werden dieselben Unterlagen wie für ein Stipendiengesuch benötigt. Zusätzlich braucht es:

- ein Begründungsschreiben;
- aktueller Betreibungsregisterauszug;
- Zusammenstellung des Jahresbudgets.

Wird ein Darlehen bewilligt, wird mit der Schwyzer Kantonalbank ein Vertrag unterschrieben, in dem insbesondere die Bezugs- und Rückzahlungsmodalitäten geregelt werden.